

## Allgemeine Informationen zu MiFID II

### 1. Allgemeine Informationen

#### 1.1 Die St.Galler Kantonalbank AG (SGKB)

Die 1868 gegründete SGKB ist eine regional verwurzelte Universalbank, zugelassen und beaufsichtigt von der «Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)» mit Sitz in Bern (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern). Mehrheitsaktionär ist der Kanton St. Gallen. Der Kanton St. Gallen haftet für alle Verbindlichkeiten der SGKB, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen («Staatsgarantie»). Von der Staatsgarantie ausgenommen sind nachrangige Darlehen und das Aktienkapital.

Die SGKB ist als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Privatrecht organisiert. Sie ist im kantonalen Handelsregister eingetragen und an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert.

Wie jede Bank und jeder Effektenhändler in der Schweiz ist auch die SGKB Mitglied der «esisuisse». Der Verein esisuisse gewährleistet die vom Bankengesetz vorgeschriebene Einlagensicherung. Über diese Einlagensicherung sind die Kundeneinlagen bei schweizerischen Geschäftsstellen der Bank bis zu 100'000 Franken pro Kunde (und Bank) gesichert. Als Einlagen gelten auch Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers bei der ausgebenden Bank hinterlegt sind. Unter [www.esisuisse.ch](http://www.esisuisse.ch) sind alle relevanten Informationen zum System der Einlagensicherung zu finden.

Die SGKB beschäftigt am Hauptsitz in St. Gallen und in 38 Niederlassungen rund 1200 Mitarbeitende.

Weitere Informationen über Organisation und Struktur der SGKB können dem Geschäftsbericht entnommen werden, welcher auf unserer Website unter <https://www.sgkb.ch/de/ueber-uns> zur Verfügung steht oder den wir auf Anfrage gerne zustellen.

#### 1.2 Kommunikationssprache und -mittel

Der Kunde kann mit der SGKB uneingeschränkt in deutscher Sprache kommunizieren. Deutsch ist grundsätzlich auch Vertragssprache. Es liegt im Ermessen der SGKB, dem Kunden die Kommunikation ganz oder teilweise in anderen Sprachen, insbesondere auf Englisch, anzubieten und entsprechende Kundendokumente zur Verfügung zu stellen.

Die SGKB wird in der Regel per Brief kommunizieren. Im Rahmen von E-Banking bietet sie die Möglichkeit, auf digitalem Weg sicher und vertraulich mit ihr zu kommunizieren.

Aufträge können auf einem physischen Schriftträger, digital im E-Banking, telefonisch und selbstverständlich im direkten persönlichen Gespräch erteilt werden.

Weitere Hinweise zu den verschiedenen Kontaktmöglichkeiten sind auf unserer Webseite unter <https://www.sgkb.ch/de/ueber-uns/kontakt> zu finden.

#### 1.3 Beschwerdemanagement

Die Zufriedenheit von Kunden und potentiellen Kunden ist der SGKB wichtig. Beschwerden können direkt beim zuständigen Kundenberater oder zentral beim Beratungszentrum der SGKB geäußert werden (Tel. 0844 811 811, Kontaktformular unter <https://www.sgkb.ch/de/kontakt>). Die SGKB stellt sicher, dass jede Beschwerde aufgenommen und zeitnah bearbeitet wird. Sie ist bestrebt, aus den eingegangenen Beschwerden Verbesserungspotential zu identifizieren und darauf basierend ihre Prozesse zu optimieren.

Ist der Beschwerdeführer mit der Antwort der SGKB nicht zufrieden, besteht die Möglichkeit, an den Schweizerischen Bankenombudsman zu gelangen (<http://www.bankingombudsman.ch>). Der Bankenombudsman ist ein unabhängiger Vermittler. Das Schlichtungsverfahren vor dem Bankenombudsman ist für den Kunden kostenlos.

## 2. Kundenklassierung

### 2.1 Einstufung durch die SGKB

Die SGKB stuft ihre in einem EU/EWR-Land domizilierten Kunden nach Kriterien, die von der MiFID II vorgegeben sind, in die Kategorien «Privatkunden», «Professionelle Kunden» und «geeignete Gegenparteien» ein. Mit der Klassierung sind unterschiedliche Schutzniveaus verbunden. Die Kunden werden über ihre Klassierung informiert.

#### 2.1.1 Privatkunde

Privatkunde ist ein Kunde, der kein professioneller Kunde ist. Der Privatkunde genießt das höchste Anlegerschutzniveau nach MiFID II. Dieses zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die SGKB je nach Wertpapierdienstleistung aufgrund bestimmter Kriterien prüfen muss, ob ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung für den Kunden geeignet oder angemessen ist (siehe Kapitel 3.3.1 **Vermögensverwaltung und Anlageberatung** und Kapitel 3.3.2 **Beratungsfreies Geschäft**).

#### 2.1.2 Professioneller Kunde

Ein professioneller Kunde im Sinne der MiFID II ist ein Kunde, bei dem die SGKB ohne weitere Abklärungen davon ausgehen darf, dass er über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Der professionelle Kunde bedarf diesbezüglich keiner besonderen Aufklärung zu seinem Schutz. Als professionelle Kunden gelten bestimmte Institutionen und Unternehmen, etwa an den Finanzmärkten tätige Unternehmen, die einer Zulassungs- oder Aufsichtspflicht unterliegen, grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene klar definierte Finanzkennzahlen erfüllen, staatliche und internationale Einrichtungen oder institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Investition in Finanzinstrumente besteht sowie hochgestufte Privatkunden (siehe Kapitel 2.2 Umklassierung).

#### 2.1.3 Geeignete Gegenpartei

Als geeignete Gegenpartei werden Unternehmen oder Einrichtungen einer Untergruppe der professionellen Kunden anerkannt: Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, sonstige zugelassene oder nach dem Unionsrecht oder den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einer Aufsicht unterliegende Finanzinstitute, nationale Regierungen und deren Einrichtungen, einschliesslich öffentlicher Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler Ebene, Zentralbanken und supranationale Organisationen. Für geeignete Gegenparteien gilt das niedrigste Schutzniveau.

## 2.2 Umklassierung

Ein Privatkunde kann schriftlich beantragen, als «Professioneller Kunde» eingestuft zu werden (Opting-out). Mit dem Opting-out gibt der Privatkunde das für ihn gesetzlich vorgesehene höchste Schutzniveau auf. Ein Opting-out kommt nur in Betracht, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Der Kunde hat während der vier vorangehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal zehn Geschäfte von erheblichem Umfang abgeschlossen.
- Es sind liquide Mittel und Finanzinstrumente im Gegenwert von mehr als EUR 500'000 vorhanden.
- Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Der SGKB steht es offen, den Antrag auf ein Opting-out auch dann abzulehnen, wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind.

Ein professioneller Kunde, der ein höheres als das für ihn vorgesehene Schutzniveau wünscht, kann schriftlich beantragen, nicht als professioneller Kunde behandelt zu werden (Opting-in). In einer Vereinbarung wird festgelegt, für welche Depots dies gilt.

Eine geeignete Gegenpartei kann beantragen, wie ein professioneller Kunde oder ein Privatkunde behandelt zu werden (Opting-in). Sie erlangt damit ein höheres Schutzniveau.

### **3. Informationen über angebotene Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen**

#### **3.1 Finanzinstrumente**

Der Handel mit Finanzinstrumenten birgt finanzielle Risiken. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich ausfallen. Die gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden grundsätzlich zwischen «nicht komplexen Finanzinstrumenten» und «komplexen Finanzinstrumenten». Welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken mit diesen einhergehen, ist in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» genau erklärt. Die Broschüre kann unter dem Link <https://www.sgkb.ch/download/online/RisikenImHandelMitFinanzinstrumenten.pdf> abgerufen werden. Auf Anfrage händigt die SGKB gerne kostenlos ein physisches Exemplar aus.

#### **3.2 Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können, und Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, einschliesslich Angabe etwaiger Einschränkungen**

Die Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können und die Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, sind jeweils in den Verträgen zur Anlageberatung oder zur Vermögensverwaltung geregelt.

Finanzinstrumente mit Hebelwirkung werden weder in der Anlageberatung noch in der Vermögensverwaltung angeboten.

#### **3.3 Wertpapierdienstleistungen**

Im Inland ist die SGKB als «Universalbank» tätig und für alle Kunden offen. Im Auslandgeschäft beschränkt sie sich auf bestimmte Zielmärkte, für die sie unterschiedliche Dienstleistungsmodelle definiert hat. Kunden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz nicht in der Schweiz haben, sind je nach Domizil nur bestimmte Dienstleistungen zugänglich.

Im Bereich der Vermögensanlage erbringt die SGKB die folgenden Dienstleistungen:

- Vermögensverwaltung (auch Portfolioverwaltung genannt)
- Anlageberatung, einschliesslich Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten
- Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten ohne Beratung («beratungsfreies Geschäft»), insbesondere im Rahmen einer reinen Auftragsausführung («Execution only»)

##### **3.3.1 Vermögensverwaltung und Anlageberatung**

Die SGKB erbringt auf Wunsch die Vermögensverwaltung oder eine Anlageberatung. In der Vermögensverwaltung verwaltet sie ein Wertschriftendepot nach Massgabe der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie; der Entscheid über die einzelnen Anlagen liegt bei der SGKB. In der Anlageberatung berät die Bank den Kunden unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse und Anlageziele. Sowohl die Vermögensverwaltung als auch die Anlageberatung erfolgen auf der Grundlage eines separaten schriftlichen Vertrages.

Die Bank holt für diese Dienstleistungen vorgängig diverse Informationen ein. Diese umfassen – soweit von Bedeutung – Angaben über:

- die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagegeschäft, insbesondere über die Art der Dienstleistungen und die Finanzinstrumente, mit denen er vertraut ist, über Art, Umfang und Häufigkeit der in der Vergangenheit getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten, falls erforderlich auch über die berufliche Tätigkeit und die Ausbildung
- die Anlageziele, insbesondere über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Anlagehorizont und die Risikobereitschaft
- die finanziellen Verhältnisse und die Fähigkeit, Verluste zu tragen, insbesondere über Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens, über Verpflichtungen und das Gesamtvermögen

Die eingeholten Informationen ermöglichen es der Bank, im Rahmen der Vermögensverwaltung eine geeignete Anlagestrategie vorzuschlagen und im Rahmen der Anlageberatung geeignete Finanzinstrumente zu empfehlen. Geeignet sind Anlagestrategien und Finanzinstrumente:

- die den Anlagezielen des Kunden entsprechen
- deren Anlagerisiken für den Kunden finanziell tragbar sind

- deren Risiken der Kunde aufgrund seiner Kenntnisse oder Erfahrungen versteht (bei professionellen Kunden darf die Bank davon ausgehen)

Für die Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrungen stellt die SGKB bei juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vollmacht auf diejenige Person ab, die ihr gegenüber handelt. Sind bevollmächtigte Personen kollektiv zeichnungsberechtigt, müssen alle handelnden Personen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse und der Anlageziele stellt die SGKB immer auf den Kontoinhaber ab. Bei einem Konto mit zwei oder mehr Kontoinhabern werden die finanziellen Verhältnisse des wirtschaftlich schwächeren Kontoinhabers berücksichtigt. Bezüglich Anlageziele wird auf den Kontoinhaber, der die geringere Renditeerwartung hat bzw. die geringere Risikobereitschaft aufweist, abgestellt.

Die SGKB hat für die Vermögensverwaltung und die Anlageberatung ein Anlageuniversum definiert, welches sämtliche im schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetz aufgezählten Arten von Finanzinstrumenten beinhaltet. Im Anlageuniversum sind sowohl Finanzinstrumente von Drittanbietern als auch Finanzinstrumente der SGKB oder mit ihr verbundener Unternehmen berücksichtigt. Die SGKB kann ein eigenes Finanzinstrument oder das Produkt eines mit ihr verbundenen Unternehmens in der Vermögensverwaltung bevorzugen bzw. in der Anlageberatung empfehlen, wenn es für den Kunden gleich geeignet ist wie das Produkt eines Drittanbieters. Die SGKB erbringt die Anlageberatung nicht auf unabhängiger Basis im Sinne des Artikels 24 Abs. 4 lit. a i) der MiFID II. Die SGKB bietet dem Kunden in der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung eine regelmässige Beurteilung der Eignung der Finanzinstrumente an.

### **3.3.2 Beratungsfreies Geschäft**

Kauf- oder Verkaufsaufträge, die ohne Beratung erteilt werden und nichtkomplexe Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, wickelt die SGKB als reine Ausführungsgeschäfte ab («Execution only»). Die SGKB prüft nicht, ob der Kunde Kenntnisse oder Erfahrungen in Bezug auf das betreffende Geschäft hat und ob das Geschäft für den Kunden angemessen ist.

Bei Kauf- oder Verkaufsaufträgen, die ohne Beratung erteilt werden und komplexe Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, ermittelt die SGKB Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit solchen Finanzinstrumenten, damit sie beurteilen kann, ob der Kunde die mit dem Geschäft verbundenen Risiken versteht und das Geschäft für den Kunden angemessen ist (Angemessenheitsprüfung). Bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien (oben 2.1.2 und 2.1.3) darf sie davon ausgehen, dass diese über ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen verfügen. Bei Vorliegen einer Vollmacht stellt die SGKB auf diejenige Person ab, die ihr gegenüber handelt. Sind bevollmächtigte Personen kollektiv zeichnungsberechtigt, müssen alle handelnden Personen über die notwendigen Kenntnisse oder Erfahrungen verfügen.

Kommt die SGKB bei ihrer Beurteilung zum Schluss, dass das beabsichtigte Geschäft für den Kunden nicht angemessen ist, oder liegen ihr nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so wird der Kunde entsprechend gewarnt. Die Bank behält sich vor, den Auftrag nicht auszuführen, wenn sie den Kunden für eine solche Warnung nicht erreichen kann.

Im beratungsfreien Geschäft wird nicht geprüft, ob der Kunde das mit dem Geschäft verbundene Verlustrisiko tragen kann und ob das Geschäft den Anlagezielen des Kunden gerecht wird.

## **4. Grundsätze der Auftragsausführung**

Die SGKB erbringt ihre Dienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse der Kunden. Für die Ausführung von Aufträgen hat sie Grundsätze festgelegt, die es ihr erlauben, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Diese Grundsätze sind unter <https://www.sgkb.ch/mifid> veröffentlicht («Ausführungsgrundsätze der St.Galler Kantonalbank AG»). Zudem fasst die SGKB jährlich für jede Klasse von Finanzinstrumenten, basierend auf dem Handelsvolumen, die fünf wichtigsten Handelsplätze sowie Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammen und veröffentlicht diese ebenfalls unter der angegebenen Adresse («Die fünf wichtigsten Ausführungsplätze», «Bericht zur Ausführungsqualität»).

## **5. Information über Kosten und Nebenkosten**

### **5.1 Ex-ante Offenlegung**

Die SGKB legt die Kosten und Nebenkosten der Wertpapierdienstleistungen (Dienstleistungskosten) vorab (ex ante) offen. Die Offenlegung erfolgt auf der Basis von Schätzungen. Die SGKB zeigt die Kosten in einer pauschalisierten Kostenzusammenstellung anhand von möglichen Transaktionen auf. Diese sind unter dem Link <https://www.sgkb.ch/mifid> verfügbar. Die Kosten richten sich nach der Broschüre «Dienstleistungen und Preise für Anlagengeschäfte» und sind auf der Webseite unter [https://www.sgkb.ch/download/online/SGKB-Preise-Anlagegeschaefte\\_1.pdf](https://www.sgkb.ch/download/online/SGKB-Preise-Anlagegeschaefte_1.pdf) einsehbar.

### **5.2 Ex-post Offenlegung**

Die tatsächlich angefallenen Dienstleistungskosten legt die SGKB in jedem Fall nachträglich (ex-post) gemäss der in Ziffer 7 «Kundenabrechnung und Berichterstattung» festgelegten Periodizität offen. Eine nachträgliche Berichtigung in Ausnahmefällen ist möglich, weil die SGKB bei der ex-post-Kostendarstellung auf Datenzulieferungen von Produktanbietern und Informationsdienstleistern angewiesen ist, welche unter Umständen unterschiedliche Abrechnungstichtage, unterschiedliche Kurse (z.B. Tagesmittelkurse, Börsenschlusskurse) sowie im Zusammenhang mit Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeiten verwenden. Die ex-post-Darstellung kann von der pauschalisierten ex-ante-Schätzung abweichen.

## **6. Umgang mit Interessenkonflikten**

Die SGKB hat eine Reihe von Massnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zwischen ihr, ihren Mitarbeitenden, den mit ihr verbundenen Dritten und Kunden zu vermeiden. Auf Wunsch des Kunden stellt die SGKB gerne nähere Informationen zur Verfügung.

### **6.1 Erhalt von Zuwendungen von Dritten**

#### **6.1.1 Vertriebsvergütungen**

Beim Vertrieb von Wertpapieren kann die SGKB in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern erhalten. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen (auch Absatzfolgeentgelte genannt), die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die SGKB gezahlt werden sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Vertriebsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden.

Darüber hinaus kann die SGKB Ausgabeaufschläge (Absatzentgelte) selbst vereinnahmen, soweit sie diese beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erhebt.

Die Zuwendungen tragen dazu bei, einen verbesserten Zugang zu Beratungsdienstleistungen zu ermöglichen, etwa durch die Bereitstellung eines weitverzweigten Niederlassungsnetzes, das für den Kunden die Vor-Ort-Verfügbarkeit qualifizierter Anlageberater im Heimmarkt der SGKB sicherstellt. Sie fördern damit die Qualität der Dienstleistungen für den Kunden und beeinträchtigen nicht die Pflicht der SGKB, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln.

Die SGKB nimmt im Zusammenhang mit der Anlageberatung oder der Vermögensverwaltung entweder keine Zuwendungen von Dritten entgegen oder kehrt diese nach Erhalt so schnell wie möglich vollständig an den Kunden aus (mögliche Ausnahme: geringfügige nicht monetäre Zuwendungen). Die SGKB wird den Kunden über die ausgekehrten monetären Zuwendungen unterrichten.

Über den genauen Betrag der Zuwendungen wird der Kunde rechtzeitig informiert. Da die Zuwendungen teilweise laufend an die SGKB gezahlt werden, wird der Kunde mindestens einmal jährlich über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen informiert.

#### **6.1.2 Erfolgsbezogene Vergütungen**

Bei der Vermögensverwaltung kann sich ein Interessenkonflikt ergeben, wenn eine performanceabhängige Vergütung vereinbart wird. Hier ist nicht auszuschliessen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer höheren Vergütung ein erhöhtes Risiko eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen und durch die Kombination mit anderen festen Vergütungskomponenten erzielt.

### **6.1.3 Sonstige Zuwendungen**

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung kann die SGKB lediglich geringfügige nicht monetäre Vorteile erhalten, die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismässig sind, z.B. Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, sofern sie allgemein angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt sind, schriftliches Informationsmaterial zu Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor, Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden; sowie Bewertungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

## **7. Kundenabrechnung und Berichterstattung**

### **7.1 Beratungsfreies Geschäft und Anlageberatung**

Die Bank sendet dem Kunden spätestens an dem auf die Ausführung eines Wertpapierhandelsgeschäfts nachfolgenden Geschäftstag die entsprechende Abrechnung (Transaktionsabrechnung). Zudem übermittelt sie dem Kunden periodisch, in der Regel auf Ende des Kalenderquartals, eine Aufstellung der für ihn gehaltenen Finanzinstrumente (Vermögensauszug), es sei denn, der Kunde hat eine solche Aufstellung bereits in einer anderen periodischen Aufstellung erhalten. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden.

### **7.2 Vermögensverwaltung**

Der Kunde erhält quartalsweise – in der Regel nach Abschluss des Kalendermonats - einen ausführlichen Vermögensausweis mit Performancedetails und der Portfolio-Analyse. Diese Aufstellung enthält unter anderem Informationen über die Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios, erzielte Erträge, die Wertentwicklung im Berichtszeitraum im Vergleich zu einer Vergleichsgrösse, angefallene Kosten und die ausgeführten Geschäfte. Zudem stellt ihm die Bank eine Transaktionsliste, die Ertragsaufstellung, den Steuerauszug Schweiz sowie den Antrag zur Rückforderung der Verrechnungssteuer Schweiz zur Verfügung.

### **7.3 Form**

Die Transaktionsabrechnungen, Vermögensauszüge sowie Berichte über die Vermögensverwaltung werden grundsätzlich in Papierform geliefert. Auf Wunsch erhält der Kunde die Belege digital im E-Banking.

### **7.4 Verlustschwellenreporting**

Im Rahmen der Vermögensverwaltung informiert die SGKB den Kunden, wenn der Gesamtwert des verwalteten Portfolios – im Vergleich zum letzten Bericht über die Vermögensverwaltung – um 10 % fällt, sowie anschliessend bei jedem weiteren Wertverlust in 10 %-Schritten. Eine solche Meldung erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstags, an welchem der Schwellenwert überschritten wird. Fällt dieser Tag auf einen geschäftsfreien Tag, erfolgt die Meldung am Ende des darauffolgenden Geschäftstags.

## **8. Zusätzliche Informationen zur Vermögensverwaltung**

### **8.1 Bewertungs- und Vergleichsmethode**

Damit der Kunde die Leistung des Vermögensverwalters bewerten kann, wird bei der Festlegung der Anlagestrategie für das Kundenportfolio ein Benchmark als Vergleichsmassstab angegeben. Die Benchmark wird unter Berücksichtigung der Anlageziele des Kunden und der Art der im Rahmen der Vermögensverwaltung eingesetzten Finanzinstrumente festgelegt. Als Benchmark kommt beispielsweise die Angabe von Indizes oder eines Zinssatzes in Betracht. Eine konkrete Benchmark für das Kundenportfolio wird erst bei Vereinbarung der individuellen Anlagestrategie im Rahmen des Vertragsschlusses festgelegt. Die Benchmark dient lediglich als Vergleichsmassstab im Rahmen der Berichterstattung über die Vermögensverwaltung. Der Vermögensverwalter schuldet nicht die Erreichung der Benchmark in Form der Wertentwicklung des verwalteten Kundenportfolios.

### **8.2 Art und Weise sowie Häufigkeit der Bewertung**

Für Finanzinstrumente, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, sind börsentäglich Preise verfügbar, so dass börsentäglich eine Bewertung dieser Finanzinstrumente vorgenommen wird. Bei nicht börsengelisteden Finanzinstrumenten erfolgt die Bewertung der Finanzinstrumente, wenn die Preise von dem jeweiligen Emittenten des Finanzinstruments aufgrund der gesetzlichen Regularien festgestellt werden. Eine Bewertung aller im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente erfolgt ausserdem am Ende des jeweiligen Berichtszeitraums im Rahmen der Berichterstattung über das Kundenportfolio.

### **8.3 Managementziele, zu beachtendes Risikoniveau und Ermessensvorgaben**

Die Managementziele der Vermögensverwaltung, das zu beachtende Risikoniveau und Vorgaben zum Ermessen der SGKB ergeben sich aus der verfolgten Anlagestrategie. Diese wird mit dem Kunden auf der Basis seiner Angaben über seine Anlageziele, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seine finanzielle Situation vereinbart.

St.Galler Kantonalbank, Januar 2020